

## **Glossar**

für den Haushalt und Jahresabschluss der  
Landeshauptstadt Kiel

Im Haushaltsplan und im Jahresabschluss der Landeshauptstadt Kiel ist eine Vielzahl an Fachbegriffen enthalten. Das vorliegende Glossar erläutert Begriffe und unterstützt dadurch das Verständnis für die Inhalte.

**Herausgeberin:**

Landeshauptstadt Kiel

**Adresse:** Postfach 1152,24099 Kiel, Amt für Finanzwirtschaft, 90.2.1, **Tel:** 0431 901 1727, **Fax:** 0431 901 61700, **Email:** [finanzwirtschaft@kiel.de](mailto:finanzwirtschaft@kiel.de), **Redaktion:** Amt für Finanzwirtschaft,  
**Hinweis:** Vervielfältigung, Speicherung und Nachdruck – auch auszugsweise – ist ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeberin und der Redaktion nicht gestattet.

**Abgaben**

Zu den kommunalen Abgaben gehören Steuern, Beiträge, Gebühren und sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Gebührensatzung aufzustellen, damit sie ihre Abgaben rechtmäßig erheben können.

**Abschreibung**

Soweit Vermögensgegenstände des Anlagevermögens im Rahmen ihrer Verwendung einer Abnutzung unterliegen oder verbraucht werden, wird diese Wertverminderung als planmäßige Abschreibung erfasst (auch: AfA = Absetzung für Abnutzung). Mit ihrer Hilfe werden im Rechnungswesen die für diese Güter anfallenden Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf die Rechnungsperioden der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (Lebensdauer) im Regelfall gleichmäßig (linear) aufgeteilt. Wird der Wert eines Vermögensgegenstandes durch einen außergewöhnlichen Sachverhalt voraussichtlich dauerhaft gemindert, erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung. Ist der Grund für die außerplanmäßige Abschreibung entfallen, kann eine Wertaufholung bzw. Zuschreibung bis zum ursprünglichen Wert erfolgen.

**Abundanz**

Abundanz (lat. abundantia, „Überfluss“) ist im Kommunalrecht die Bezeichnung für Gemeinden, deren Finanzkraft (Steuerkraft) höher ist als ihr Finanzbedarf, so dass sie keine Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich erhalten.

**Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)**

Als aktive Rechnungsabgrenzung werden vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen abgebildet, soweit sie Aufwand für eine spätere Periode darstellen, z. B. die Auszahlung einer Miete am 29.12. für den Mietzeitraum Januar im Folgejahr. Zudem werden Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen als ARAP ausgewiesen (§ 40 Abs. 7 Satz 2 GemHVO-Doppik).

**Aktiviertete Eigenleistung**

Aktiviertete Eigenleistungen bezeichnen Eigenleistungen der Gemeinde zur Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen, die zur dauerhaften Nutzung durch die Gemeinde bestimmt sind. Werden eigene Güter oder Dienstleistungen für die Herstellung, Erweiterung oder wesentliche Verbesserung eines Vermögensgegenstandes in Anspruch genommen, sind diese Aufwendungen als Herstellungskosten vermögenswirksam zu erfassen, wenn sie nicht von unerheblicher Bedeutung sind. Ein Beispiel für eine investive Eigenleistung stellt z. B. der Einsatz eines Ingenieurs der Immobilienwirtschaft für den Bau eines städtischen Gebäudes dar.

**Allgemeine Rücklage**

Die Allgemeine Rücklage bildet gem. § 25 Abs. 1 GemHVO-Doppik zusammen mit der Sonderrücklage und der ErgebnISRücklage die Rücklagen der Gemeinde und ist Bestandteil des Eigenkapitals. Die Allgemeine Rücklage stellt das Eigenkapital im engeren Sinne dar.

**Anlagen im Bau**

Anlagen im Bau ist eine Bilanzposition auf der Aktivseite, die alle Auszahlungen und Eigenleistungen der zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellten Investitionen ausweist. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben. Abschreibungen erfolgen erst nach der Fertigstellung.

**Anlagenspiegel**

Der Anlagenspiegel ist Teil des Anhangs zum Jahresabschluss (§ 44 Abs.1 Nr.5, § 51 Abs.3 GemHVO-Doppik). Mit diesem werden die Werte und Wertveränderungen der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in der bilanziellen Gliederung für ein Rechnungsjahr dargestellt.

**Anstalt des öffentlichen Rechts**

Eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) ist eine mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Institution, deren Aufgabe ihr gesetzlich oder satzungsmäßig zugewiesen worden ist. Ihre meist staatlichen oder kommunalen Aufgaben werden in ihrer Satzung festgelegt. Sie bündelt sachliche Mittel (Gebäude, Einrichtung, Fahrzeuge usw.) und Personal (Planstellen für Beamte und Arbeitnehmer) in einer Organisationseinheit. Überwiegend ist die Anstalt öffentlichen Rechts rechtlich selbständig, mithin eine juristische Person des öffentlichen Rechts. In Kiel gibt es die Theater Kiel AöR und die Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ am Königsweg, RBZ am Schützenpark, RBZ Technik, RBZ Wirtschaft).

**Assoziiertes Unternehmen**

Assoziierte Unternehmen im Sinne der GemHVO-Doppik sind Unternehmen, an denen die LH Kiel mit einem Anteil von 20 bis 50% beteiligt ist (§ 95 o Abs. 3 GO i. V. m. § 53 Abs. 2 GemHVO-Doppik).

**Aufwand**

Aufwand stellt den in Geld bewerteten Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen einer Periode (z. B. eines Haushaltsjahres) dar. Hierbei kommt es im Regelfall zu Auszahlungen wie zum Beispiel beim Materialverbrauch oder Personalaufwand. Nicht zahlungswirksam hingegen sind Abschreibungen, aktivierte Eigenleistungen oder interne Leistungsbeziehungen (ILB). Die Aufwendungen ergeben sich aus der Summe der Aufwandsarten. Die Positionen sind entsprechend dem Ergebnisplan und der Ergebnisrechnung aufgeführt:

- Personalaufwendungen
- Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Bilanzielle Abschreibungen
- Transferaufwendungen
- Sonstige Aufwendungen
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

**Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Diese Position umfasst alle Aufwendungen, die mit dem kommunalen und betrieblichen Verwaltungs- und Geschäftshandeln wirtschaftlich zusammenhängen. Dazu zählen Aufwendungen für Inanspruchnahme bzw. Beschaffung von Sach- und Dienstleistungen, Erzeugnissen und Waren, Kostenerstattungen und Kostenumlagen an andere Leistungserbringer.

**Ausleihungen**

Unter Ausleihungen werden Forderungen verstanden, welche gegen Hingabe von Kapital erworben werden und dem Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen sollen, d.h. Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr. Beispiele sind Darlehen an verbundene Unternehmen und Darlehen an Dritte zur Förderung der Wohnungsversorgung.

**Aussetzung der Vollziehung**

Aussetzung der Vollziehung ist der Verzicht auf die zwangsweise Durchsetzung eines Verwaltungsakts, z. B. bis zum Widerspruchsentscheid. Der Verzicht wird auf Antrag oder von Amts wegen ausgesprochen.

**Auszahlung**

Eine Auszahlung ist der Abfluss von Zahlungsmitteln.

**Beiträge**

Beiträge sind Zahlungen, die die Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen erhebt. Nicht dazu zählen die Kosten für Pflege, Unterhaltung und Instandsetzung.

**Bewirtschaftungsregeln**

Gemäß § 4 Abs. 6 GemHVO-Doppik (siehe „gesetzliche Grundlagen“) sind Bewirtschaftungsregelungen von der Ratsversammlung zu beschließen und im Haushalt auszuweisen. Die Bewirtschaftungsregelungen geben die Grundsätze vor, nach denen der Haushalt aufgestellt und ausgeführt werden soll.

**Bilanz**

Die Bilanz unterteilt sich in zwei Seiten, die Aktivseite und die Passivseite. In der Bilanz wird das Vermögen und das Kapital einer Organisationseinheit zu einem bestimmten Stichtag dargestellt. Die Aktivseite der Bilanz stellt das Vermögen (Mittelverwendung) und die Passivseite der Bilanz stellt das Kapital (Mittelherkunft) dar. Das Vermögen und das Kapital werden mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Die Höhe der Bilanzsummen beider Seiten ist gleich. Die Gliederung beider Bilanzseiten ist vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

**Budgetierung**

Die Budgetierung ist ein System der dezentralen Verantwortung einer Organisationseinheit für ihren Finanzrahmen bei festgelegtem Leistungsumfang mit selbstbestimmtem Mitteleinsatz. Den Organisationseinheiten werden Finanzmittel in Form vorab definierter Budgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung bereitgestellt. Mit der Zuweisung eines Budgets für bestimmte Aufgaben, Produkte und Projekte zur flexiblen Bewirtschaftung ist die Vereinbarung von zu erreichenden Zielen verbunden.

**Budgets**

Der Begriff „Budget“ wird allgemein aus dem Altfranzösischen abgeleitet und mit „Geldbeutel“ übersetzt. Die 13 im Haushalt der Landeshauptstadt Kiel gebildeten Budgets sind in den Bewirtschaftungsregelungen zum Haushalt definiert.

**Bürgschaften**

Durch einen Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge (Kommune) gegenüber dem Gläubiger (zumeist Bank) eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen. Bürgschaften dürfen nur im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Kommune und grundsätzlich nur für investive Zwecke übernommen werden. Darunter fallen insbesondere Bürgschaften zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Die Bürgschaften müssen mit den Europäischen Beihilfavorschriften vereinbar sein, werden nur in Form von Ausfallbürgschaften übernommen und sind grundsätzlich auf 80% des Kreditbetrages oder der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beschränkt. Der wirtschaftliche Vorteil des Dritten wird durch eine Bürgschaftsprovision voll abschöpft.

**Bruttoprinzip**

Das Bruttoprinzip wird häufig auch als Verrechnungsverbot bezeichnet (§ 40 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Es besagt im Wesentlichen, dass alle Einnahmen und Ausgaben mit dem vollen Betrag und getrennt voneinander zu buchen sind. Es ist grundsätzlich unzulässig, Ausgaben mit Einnahmen zu verrechnen.

**Deckungsfähigkeit**

Zur flexiblen Haushaltsführung können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden; sie sind somit gegenseitig deckungsfähig. Durch entsprechende Haushaltsvermerke kann weiterhin bestimmt werden, dass Mehrerträge/-einzahlungen bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen/Auszahlungen erhöhen und Mindererträge/-einzahlungen bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen vermindern.

**Deckungsmittel**

Nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung dienen im Ergebnishaushalt die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen, im Finanzhaushalt die Einzahlungen für lfd. Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für Verwaltungstätigkeit und die Zahlungsüberschüsse aus lfd. Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Kredite insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für Investitionstätigkeit.

Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung stellen Erträge/Einzahlungen dar, deren Verwendung im Haushaltsplan mit einer Zweckbindung versehen ist.

Allgemeine Deckungsmittel sind z. B. Steuern und allgemeine Zuweisungen. Im Gegensatz dazu dürfen zweckgebundene Zuweisungen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie bewilligt wurden.

**Doppelte Buchführung, Doppik**

Die doppelte Buchführung ist das System der kaufmännischen Buchführung, das die Ermittlung des Periodenerfolgs ermöglicht. Ihr liegt eine planmäßige und lückenlose Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle einer Organisationseinheit zugrunde. Dabei wird das Ziel verfolgt, jederzeit einen Überblick über die Lage und Entwicklung des Vermögens zu ermöglichen. Bei der doppelten Buchführung erfolgt die Buchung auf mindestens zwei Konten. Für den Begriff der doppelten Buchführung hat sich mit der Einführung des neuen kommunalen Rechnungswesens auch das Kunstwort "Doppik" durchgesetzt, das abgeleitet wird aus "Doppelte Buchführung in Konten". Ergänzend zur kaufmännischen Buchführung ermöglicht eine Finanzrechnung in der Doppik jederzeit einen Überblick über die aktuellen Ein- und Auszahlungen.

**Drei-Komponenten-System**

Die Buchführung im Neuen Kommunalen Rechnungswesen (NKR) ist konzipiert als Drei-Komponenten-System: Bilanz, Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung, GuV) und Finanzrechnung, die in einem Buchungsverband systematisch miteinander verbunden sind.

**Eigenbetriebe**

Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sind wirtschaftliche Unternehmen der Kommune ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Organisatorisch sind Eigenbetriebe weitgehend selbständig, finanzwirtschaftlich werden sie als Sondervermögen geführt. Derzeit werden bei der Landeshauptstadt Kiel der Eigenbetrieb Beteiligungen, der Eigenbetrieb Parken und der Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel als Eigenbetriebe beziehungsweise als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt.

**Eigengesellschaften**

Eigengesellschaften sind Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die von der Kommune (ganz oder mehrheitlich) beherrscht werden. Eigengesellschaften werden häufig in Form einer Aktiengesellschaft oder als GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) geführt. In Kiel werden die Anteile an den Eigengesellschaften vom Eigenbetrieb Beteiligungen gehalten.

**Eigenkapital**

Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen Vermögen und Schulden. Der Ausweis des Eigenkapitals zeigt an, ob das Vermögen einer Kommune höher ist als deren Schulden. Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus der Allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, der Ergebnissrücklage, dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag und dem Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag. Es sind eigene Mittel im Gegensatz zum Fremdkapital (§ 48 Abs. 2 Ziff. 1 ffGemHVO-Doppik).

**Einzahlungen**

Eine Einzahlung ist der Zufluss von Finanzmitteln.

**Einzelwertberichtigung**

Als Einzelwertberichtigung bezeichnet man die Berichtigung einzelner Forderungen aufgrund des individuellen Zahlungsausfallrisikos.

**Entgelt**

Entgelt bezeichnet die in einem Vertrag vereinbarte Gegenleistung in Geld. Ein entgeltlicher Vertrag ist eine Vereinbarung, bei der Leistung und Gegenleistung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.

**Ergebnis**

Als Ergebnis bezeichnet man die Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen.

**Ergebnisplan**

Der Ergebnisplan ist die Planungskomponente des Ergebnishaushalts und Bestandteil des Haushaltsplans.

**Ergebnisrechnung**

In einer Ergebnisrechnung wird durch eine Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen der Erfolg einer Kommune in einem Haushaltsjahr dargestellt.

**Ergebnisrücklage**

Die Ergebnisrücklage ist Bestandteil des Eigenkapitals. Sie wird mit der Eröffnungsbilanz gebildet und dient zum Ausgleich kommender Jahresfehlbeträge. Die Ergebnisrücklage darf höchstens 33 % und soll mindestens 10% der Allgemeinen Rücklage betragen (§ 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Soweit der Anteil an der allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme mindestens 30 % beträgt, kann die Ergebnisrücklage mehr als 33 % der allgemeinen Rücklage betragen.

**Erlass**

Ein Erlass ist der anteilige/völlige endgültige Verzicht auf eine Forderung. Er kann erfolgen, wenn die Durchsetzung nach Lage des Einzelfalles für Schuldner eine besondere Härte bedeutet.

**Eröffnungsbilanz**

Die Eröffnungsbilanz ist eine Anfangsbilanz bei Gründung einer Organisationseinheit. Die LH Kiel begann mit der doppelten Buchführung am 01.01.2009 und erstellte am 01. März 2011 zum Bilanzstichtag 01.01.2009 die nach 54 GemHVO-Doppik erforderliche Eröffnungsbilanz.

**Ermächtigungsübertragung**

Werden im Haushaltsjahr nicht verwendete Haushaltsermächtigungen in das darauffolgende Haushaltsjahr übertragen, spricht man von Ermächtigungsübertragungen (Haushaltsreste).



**Ertrag**

Als Ertrag wird der in Geld bewertete Wertzuwachs innerhalb einer Abrechnungsperiode bezeichnet.

Die Erträge ergeben sich aus der Summe der Ertragsarten. Die Positionen sind entsprechend dem Ergebnisplan und der Ergebnisrechnung aufgeführt:

- Steuern und ähnliche Abgaben
- Zuwendungen und allgemeine Umlagen
- Sonstige Transfererträge
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
- Privatrechtliche Leistungsentgelte
- Kostenerstattungen und Kostenumlagen
- Sonstige Erträge
- Aktivierte Eigenleistungen
- Bestandsveränderungen
- Finanzerträge
- Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

**Fehlbedarf**

Fehlbedarf ist der Negativ-Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen im Ergebnisplan.

**Fehlbetrag**

Fehlbetrag ist der Negativ-Saldo zwischen Erträgen und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung.

**Festwerte**

Festwerte stellen eine Ausnahme vom Grundsatz der Einzelbewertung dar. Sachanlagen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die regelmäßig ersetzt werden und deren Bestand sich in Menge, Wert und Zusammensetzung nur gering verändert, dürfen nach § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit einem Festwert angesetzt werden, wenn der Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist und alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme erfolgt. Da unterstellt wird, dass über mehrere Bilanzstichtage hinweg ein gleichbleibender Bestand bzw. gleichbleibender Wert vorliegt, werden Ergänzungen dieses Bestands sofort in voller Höhe als Aufwand gebucht. Als Festwert werden pauschal 40 Prozent der Wiederbeschaffungskosten angesetzt. Festwerte werden nicht abgeschrieben.

**Finanzanlagen**

Finanzanlagen sind Bestandteil des Anlagevermögens einer Bilanz, die langfristig, das heißt mehr als 12 Monate der Stadt dienen sollen. Dazu gehören Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen und Wertpapiere des Anlagevermögens. Den größten Anteil stellt das Sondervermögen der Eigenbetriebe. Die Beteiligungen an Unternehmen werden vom Eigenbetrieb Beteiligungen gehalten.

**Finanzausschuss**

Der Finanzausschuss ist der zuständige Fachausschuss der Ratsversammlung für Haushalts- und Finanzangelegenheiten. Er ist zugleich Rechnungsprüfungsausschuss.

**Finanzplan**

Der Finanzplan ist die Planungskomponente zum Finanzhaushalt und Bestandteil des Haushaltsplans.

**Finanzrechnung**

In der Finanzrechnung sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen. Sie bildet zusammen mit der Bilanzposition „Liquide Mittel“ die Liquiditätssituation der Kommune ab.

**Forderungen**

Als Forderung bezeichnet man jeden städtischen Zahlungsanspruch, der aus einem Vertrag oder aus der Erfüllung gesetzlicher Tatbestände resultiert.

**Forderungsspiegel**

Der Forderungsspiegel ist die nach Fälligkeit sortierte Übersicht ausstehender Forderungen.

**Fremdkapital**

Zum Fremdkapital zählen Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie Sonderposten für Gebührenaussgleiche und Dauergrabpflege, die wirtschaftlich den Fremdkapitalgebern gehören. Es ist das Kapital, das mit einer Rückzahlungsverpflichtung oder einer vergleichbaren Verpflichtung belastet ist. Es wird auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

**Freiwillige Aufgaben**

Freiwillige Aufgaben sind Aufgaben, bei denen die Kommune selbst entscheidet, ob und in welcher Form sie tätig wird. Im Gegensatz zu den Pflichtaufgaben stellt sich die Kommune die Freiwilligen Aufgaben selbst. Sie bilden das Herzstück der Kommunalpolitik. Beispiele für Freiwillige Aufgaben sind: Beratungsstellen, Museen, Bibliotheken, Jugendeinrichtungen, Sportplätze, Freibäder, Freizeitangebote, Tierparks und viele mehr. Neben den Freiwilligen Aufgaben gibt es die so genannten Pflichtaufgaben.

**Gebühren**

Gebühren sind Entgelte für besondere erbrachte Leistungen der Verwaltung, die auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage beruhen. Sie werden für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben. Klassische Beispiele für Gebühren im Bereich der Kommunen sind die Benutzungsgebühren gem. § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG): Abwassergebühr, Abfallbeseitigungsgebühr, Straßenreinigungsgebühr. Verwaltungsgebühren entstehen z. B. bei Erteilung von Erlaubnissen, Auskünften oder Bescheinigungen oder bei Anfertigung von Beglaubigungen, Abschriften und Auszügen. Im Gegensatz zu den Steuern bedarf es für die Erhebung von Gebühren einer Gegenleistung.

**Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Lohn- und Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner weitergeleitet wird.

**Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

Seit 1998 erhalten die Gemeinden als Ersatz für die durch die Abschaffung der Gewerbesteuer wegfallenden Einnahmen einen Anteil am Umsatzsteueraufkommen in Höhe von 2,2%, der nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel auf die einzelnen Gemeinden verteilt wird.

**Gesetzliche Grundlagen für den Haushalt**

Die gesetzlichen Grundlagen und Regelungen für den doppelhaushaltlichen Haushalt finden sich in den §§ 75, 76 und 95 bis 95o der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) sowie in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik).

**Gemeindesteuern**

Gemeindesteuern sind Steuern, deren Erträge den Gemeinden zustehen. In Kiel werden zurzeit die Gewerbesteuer, die Grundsteuer, die Vergnügungssteuer, die Hundesteuer sowie die Zweitwohnungssteuer erhoben. Den größten Anteil an den Einnahmen aus den Gemeindesteuern haben die Gewerbe- und Grundsteuer.

**Gemeinschaftssteuern**

Diese Steuern kommen Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam zu bspw. Lohn- und Einkommenssteuer oder Umsatzsteuer.

**Gesetzliche Grundlagen**

Die gesetzlichen Grundlagen für die Erstellung des Haushaltspläne und Jahresabschlüsse sind in den §§ 75 ff der GO sowie in der GemHVO-Doppik verankert.

**Gewerbesteuer**

Die Gewerbesteuer ist eine Realsteuer für inländische Gewerbebetriebe. Auf den von der Finanzbehörde festgestellten Steuermessbetrag wird ein von der Gemeinde in ihrer Hebesatzsatzung festgesetzter Hebesatz (Prozentwert) angewendet. Sie ist die wichtigste originäre Einnahmequelle der Gemeinden. Die Gewerbesteuer ist von den ortsansässigen Gewerbebetrieben zu entrichten. Landwirtschaftliche Betriebe und die freiberuflich Tätigen unterliegen nicht der Gewerbesteuer. Berechnet wird die Gewerbesteuer in zwei Schritten: Das zuständige Finanzamt ermittelt anhand der jährlich einzureichenden Steuererklärungen den Gewerbeertrag. Für das jeweilige Veranlagungsjahr wird hieraus ein Gewerbesteuermessbetrag festgestellt. Wenn ein Gewerbebetrieb in verschiedenen Gemeinden Betriebsstätten unterhält, ist der Gewerbesteuermessbetrag auf die beteiligten Gemeinden zu verteilen. Dieser deutschlandweit einheitliche Steuermessbetrag, beziehungsweise der Zerlegungsanteil, wird dann von der Gemeinde mit einem von ihr festgesetzten Hebesatz multipliziert und als Gewerbesteuer erhoben. Aufgrund der zeitlich verzögerten Abgabe der Steuererklärungen durch den Steuerschuldner findet die Erhebung der Gewerbesteuer ebenfalls zeitverzögert statt. Dies kann zu mehrjährigen Verschiebungen der Gewerbesteuererhebung führen.

**Gewerbesteuerumlage**

Die Gewerbesteuerumlage wird auf Grundlage der Gewerbesteuer berechnet und von den Gemeinden an Bund und Länder abgeführt. Als Ausgleich dafür erhalten die Gemeinden einen Anteil an der Einkommensteuer.

**Grundbesitzabgaben**

Der Begriff Grundbesitzabgaben umfasst die Grundsteuer sowie die Gebühren für Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung.

**Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)**

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) sind teils geschriebene, teils ungeschriebene Regeln zur Buchführung und Bilanzierung, die sich vor allem aus Wissenschaft und Praxis, der Rechtsprechung sowie Empfehlungen von Wirtschaftsverbänden ergeben. Ihre Aufgabe ist es, Gläubiger und Unternehmenseigner vor unkorrekten Daten, Informationen und möglichen Verlusten weitestgehend zu schützen. Zu den Grundsätzen zählen insbesondere:

- Klarheit und Übersichtlichkeit
- Vollständigkeit und Verrechnungsverbot
- Bilanzidentität, Bewertungs- und Gliederungsstetigkeit
- Einzelbewertung der Vermögens- und Schuldenposten
- Vorsichtige Bewertung von Vermögen und Schulden
- Realisations- und Imparitätsprinzip
- Periodenabgrenzung

In Vorschriften der GemHVO-Doppik wird an mehreren Stellen auf die GoB verwiesen (z. B. §§ 33, 39).

**Grundsteuer**

Die Grundsteuer ist eine Steuer auf das Eigentum an Grundstücken und deren Bebauung und fließt den Gemeinden zu. Auf den von der Finanzbehörde festgestellten Steuermessbetrag (Basis: Einheitswerte nach den Wertverhältnissen von 1964) wird ein von der Gemeinde in ihrer Hebesatzsatzung festgesetzter Hebesatz (Prozentwert) angewendet. Sie ist unterteilt in die Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) und die Grundsteuer B (alle sonstigen Immobilien). Gemeinnützige Organisationen, Kirchen und die öffentliche Verwaltung erhalten Vergünstigungen oder Befreiungen.

**Haushaltsansatz**

Geplanter Ansatz für Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt und Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt für die jeweilige Haushaltsposition in einem Haushaltsjahr.

**Haushaltsausgleich**

Die Städte und Gemeinden sind gesetzlich dazu verpflichtet, jährlich einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen erreichen oder übersteigen.

**Haushaltsermächtigung**

Die GemHVO-Doppik verwendet als Synonym zu Haushaltsmitteln den Begriff der Haushaltsermächtigungen.

### **Haushaltsgrundsätze**

Haushaltsgrundsätze beschreiben grundlegende Regeln für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die in der Gemeindeordnung sowie in der Gemeindehaushaltsverordnung festgelegt sind. Beispiele dafür sind:

Grundsatz der "Jährlichkeit": Für jedes Kalenderjahr soll ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Die Einhaltung dieses Grundsatzes liegt im Ermessen der Behörde. Aber auch bei mehrjährigen Haushalten erfolgt die Abrechnung jeweils für ein Jahr.

Grundsatz der "Vollständigkeit": Der Haushaltsplan muss lückenlos alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehende Einzahlungen, entstehende Aufwendungen und zu leistende Auszahlungen enthalten.

Grundsatz der "Periodengerechten Zuordnung der Finanzvorfälle": Die Erträge und Aufwendungen sind verursachungsgerecht der Periode zuzuordnen, in der der Ressourcenzuwachs beziehungsweise Ressourcenverbrauch stattfindet.

### **Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Bei mehrjährigen Haushaltsplänen müssen die Festsetzungen und die Abrechnungen nach den Haushaltsjahren getrennt erfolgen.

### **Haushaltskonsolidierung**

Als Konsolidierung bezeichnet man in der öffentlichen Verwaltung ein Vorgehen, das durch den Abbau von Ausgaben und/oder die Erhöhung der Einnahmen den Haushaltsausgleich gewährleisten soll.

### **Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan stellt die Grundlage der Haushaltswirtschaft dar. Er besteht aus dem Ergebnisplan und dem Finanzplan inklusive Anlagen und ist unterteilt in Teilpläne. Diese wiederum sind in Produkte untergliedert. Im Ergebnisplan sind alle voraussichtlich eingehenden Erträge und die zu leistenden Aufwendungen eines Jahres aufgeführt. Im Finanzplan ist festgelegt, welche Ein- und Auszahlungen die Stadt tätigen will. In ihm sind insbesondere die Investitionen und ihre Finanzierung dargelegt. Der doppelte Haushalt weist darüber hinaus Ziele und Kennzahlen auf, die festlegen, wofür die Ressourcen eingesetzt werden sollen. Der Haushaltsplan basiert auf einem Entwurf der Verwaltung und wird nach Vorberatung in den Fachausschüssen und von der Ratsversammlung beschlossen. Der Haushaltsplan gilt jeweils für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des entsprechenden Jahres.

### **Haushaltssatzung**

Die Haushaltssatzung gibt dem Haushaltsplan seine Rechtsverbindlichkeit. Sie wird von der Ratsversammlung beschlossen und von der Kommunalaufsicht im Innenministerium Schleswig-Holstein genehmigt. Die Haushaltssatzung gibt Auskunft über:

- das Haushaltsvolumen,
- die vorgesehenen Kreditaufnahmen,
- die Verpflichtungsermächtigungen,
- den Höchstbetrag der Kassenkredite und
- die Hebesätze

**Hebesätze**

Die Hebesätze der Realsteuern werden in der Landeshauptstadt Kiel von der Ratsversammlung im Rahmen einer Hebesatzsatzung festgelegt.

**Interne Leistungsbeziehungen bzw. innere Verrechnungen**

Interne Leistungsbeziehungen sind Geschäftsvorfälle innerhalb der Verwaltung, die keine Außenwirkung haben. Werden Leistungsbeziehungen ausgewiesen, müssen sie im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen sein. Sie sind nicht finanzwirksam.

**Investition**

Investition bezeichnet die Verwendung von Finanzmitteln zur Anschaffung oder Erstellung von Vermögensgegenständen wie z. B. Gebäude, Maschinen.

**Jahresabschluss**

Die LH Kiel hat gemäß § 95m GO i. V. m. § 44 GemHVO-Doppik zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Er besteht aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen. Während der Haushaltsplan auf die Zukunft ausgerichtet ist, liefert der Jahresabschluss das Ergebnis der Haushaltswirtschaft für das abgelaufene Jahr. Er gibt Aufschluss über die zum Abschlussstichtag bestehende Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt und belegt die tatsächliche Aufgabenerledigung sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes.

**Jahresergebnis**

Das Jahresergebnis ist die retrospektive Gegenüberstellung aller Erträge und Aufwendungen eines Haushaltsjahres. Ein negatives Jahresergebnis wird als Jahresfehlbetrag bezeichnet. Ein positives Jahresergebnis wird als Jahresüberschuss bezeichnet. Ein Jahresfehlbetrag mindert das Eigenkapital, wohingegen ein Jahresüberschuss das Eigenkapital erhöht.

**Jahresfehlbetrag**

Der Jahresfehlbetrag ergibt sich aus der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres. Die Aufwendungen übersteigen hierbei die Erträge.

**Jahresüberschuss**

Der Jahresüberschuss ergibt sich aus der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres. Die Erträge übersteigen hierbei die Aufwendungen.

**Kapital**

Das Kapital setzt sich zusammen aus dem Eigenkapital und dem Fremdkapital.

**Kassenkredite**

Nach § 95 i der Gemeindeordnung kann eine Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Kassenkredite sollen die ständige Zahlungsfähigkeit der Gemeinde gewährleisten. Die Laufzeit der Kassenkredite darf das Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht überschreiten.

**Kennzahlen**

Kennzahlen dienen der Zusammenfassung von qualitativen Informationen für den inneren und interkommunalen Vergleich und bilden die Grundlage für die Entscheidungsunterstützung, Steuerung und Kontrolle von kommunalen Maßnahmen. Im Haushalt der LH Kiel werden die Kennzahlen auf Ebene der Budgets und der Produkte ausgewiesen, im Jahresabschluss dienen sie im Lagebericht der gesamtstädtischen Betrachtung.

**Kommunaler Finanzausgleich**

Der kommunale Finanzausgleich sichert in Deutschland den Gemeinden und Gemeindeverbänden die finanziellen Grundlagen ihrer Selbstverwaltung. In Schleswig-Holstein wird die vertikale und horizontale Verteilung von Landesmitteln an die Kommunen im Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG) geregelt.

**Kontenplan**

Die Zuordnung von Geldbeträgen und Werten zu Positionen des Haushaltsplanes, der Bilanz, der Erfolgs- und der Finanzrechnung erfolgt auf der Grundlage des vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein bekannt gemachten Kontenrahmens. Dieser wird, soweit zulässig, um örtliche Besonderheiten ergänzt und bildet die Grundlage für Veranschlagung und Verbuchung.

**Konzern**

Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnerinnen und Einwohner haben jedes Jahr einen Gesamtabschluss vorzulegen. Der Gesamtabschluss fasst die Jahresabschlüsse der LH Kiel und ihrer Unternehmen zusammen und gibt eine Gesamtübersicht über die wirtschaftliche Lage des Konzerns LH Kiel. Auf die Aufstellung kann nach § 95 o Abs. 8 GO bis 2018 verzichtet werden. Der erste Gesamtabschluss wird 2020 auf Basis der Rechnungsergebnisse 2019 vorgelegt.

**Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind solche, die von der Stadt oder ihren Betrieben aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese ganz oder teilweise erstattet, erwirtschaftet werden.

**Kredite**

Kredite sind das unter Rückzahlungsverpflichtung von Dritten aufgenommene Kapital. Im kommunalen Bereich werden darunter - in Unterscheidung zu den Kassenkrediten - allgemein langfristig für Investitionen aufgenommene Kredite verstanden.

**Liquide Mittel**

Liquide Mittel sind jederzeit verfügbare Kontobestände und Bargeld.

**Liquidität**

Liquidität bezeichnet die Verfügbarkeit von genügend Zahlungsmitteln und die Fähigkeit, seinen Verbindlichkeiten jederzeit und uneingeschränkt nachkommen zu können.

**Mehrwertsteuer**

Mehrwertsteuer ist der umgangssprachliche Ausdruck für die Umsatzsteuer, die auf den Verbrauch oder Gebrauch von Waren und Dienstleistungen erhoben wird. Das heißt, die von der Endverbraucherin oder dem Endverbraucher erworbenen Güter und in Anspruch genommenen Dienstleistungen werden besteuert. Der Mehrwertsteuersatz beträgt derzeit 19 Prozent. Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Gegenstände des täglichen Lebensbedarfs, wie Lebensmittel, Bücher und Zeitschriften beträgt 7 Prozent.

**Mittelfristige Planung**

Die Gemeinde hat im Haushaltsplan, die für das Haushaltsjahr zu veranschlagenden Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen, die Ergebnisse der Rechnung des Vorvorjahres und die Haushaltspositionen des Vorjahres voranzustellen. Die Planungspositionen der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre sind anzufügen.

**Migration**

Der Jahresabschluss 2015 wurde wesentlich von der Neubewertung des Anlagevermögens der Stadtentwässerung geprägt. Dazu wurden die Anlagen dem Datenbestand entnommen, neu bewertet und wieder eingefügt. Dieser Vorgang wird als Migration bezeichnet. Übersetzt bedeutet der Begriff „Wanderung“.

**Nachtragshaushalt**

Ein Nachtragshaushalt wird unterjährig dann notwendig, wenn entweder die Kommunalaufsicht den Haushalt nur mit Auflagen genehmigt hat oder große Änderungen bei den ursprünglich geplanten Erträgen bzw. Aufwendungen entstanden sind.

**Niederschlagung**

Die Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete verwaltungsinterne Zurückstellung der Durchsetzung einer Forderung. Doppisch ist sie gleichzusetzen mit der Einzelwertberichtigung (befristet) bzw. Abschreibung (unbefristet) dieser Forderung.

**Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**

Hierunter werden Gebühren und zweckgebundene Abgaben für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) sowie für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen (Verwaltungsgebühren) erfasst. Dies sind im Wesentlichen Gebühren für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, aber auch Friedhofsgebühren, Parkgebühren und Gebühren für den Rettungsdienst der Feuerwehr.



**Passive Rechnungsabgrenzung (PRAP)**

Erträge für kommende Jahre, die im alten Jahr bereits Einnahmen sind, zum Beispiel Vorauszahlungen für Karten der Veranstaltung „Gewaltig leise“ der Kieler Woche oder Vorauszahlungen für die Grabpflege, werden als passive Rechnungsabgrenzung ausgewiesen und später periodengerecht aufgelöst. Erhaltene Zuwendungen, die an Dritte weitergeleitet werden, sind ebenfalls als PRAP ausgewiesen und werden entsprechend der Nutzungsdauer aufgelöst.

**Pauschalwertberichtigung**

Pauschalwertberichtigung nennt man die Wertkorrektur der gesamten Forderungen um einen pauschalen Prozentsatz z. B. von 1% zur Berücksichtigung des allgemeinen Zahlungsausfallrisikos.

**Pauschalisierte Einzelwertberichtigung - Alterseinzelwertabschlag**

Diese Wertberichtigung berücksichtigt das Zahlungsausfallrisiko in altersgruppierten Forderungsbeständen. Aus repräsentativer Wertbetrachtung einzelner Forderungen wird eine allgemeine Wertkorrektur abgeleitet und für die gesamte Gruppe berücksichtigt.

**Personalaufwendungen**

Personalaufwendungen sind Aufwendungen, die für Beamte, tariflich Beschäftigte sowie für weitere Personen, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden, anfallen. Zu den Personalaufwendungen zählen auch Lohnnebenkosten. Beihilfen, Unterstützungsleistungen und Zuführungen zu den Personalrückstellungen.

**Pflichtaufgaben**

Die Kommunen sind verpflichtet, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge sicherzustellen. Zur Sicherstellung dieser Grundversorgung sind viele Aufgaben zu erledigen, die den Kommunen vom Bund oder dem Land gesetzlich auferlegt oder übertragen worden sind. Es gibt zwei Arten von Pflichtaufgaben: Die „weisungsfreien Pflichtaufgaben“, bei denen das „Ob“ der Aufgabenerledigung

festgelegt ist und die Kommune nur über das „Wie“ entscheiden kann. Die Pflichtaufgaben zur „Erfüllung nach Weisung“, bei denen die Kommune keinen Entscheidungsspielraum hat, da sowohl das „Ob“, als auch das „Wie“ vorgeschrieben sind. Zu den „weisungsfreien Pflichtaufgaben“ gehören beispielsweise Feuerschutz, Abwasserentsorgung, Unterhalt und Bau von Schulen, Katastrophenschutz oder die Anlage und der Unterhalt von Friedhöfen. Zu den „Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung“ gehören zum Beispiel Einwohnermeldeangelegenheiten oder die Durchführung von Wahlen. Neben den Pflichtaufgaben gibt es noch die so genannten „Freiwilligen Aufgaben“.

**Privatrechtliche Leistungsentgelte**

Diese Ertragsposition beinhaltet Leistungsentgelte, für die seitens der Stadt oder ihrer Betriebe konkrete Gegenleistungen auf privatrechtlicher Grundlage erbracht wurden.

**Produkt, Produktbereich, Produktgruppe**

Ein Produkt ist eine öffentliche Leistung, die seitens der Verwaltungseinheit für andere Verwaltungseinheiten oder Dritte erbracht wird. Die Gliederung erfolgt auf der Grundlage des vom Innenministerium Schleswig-Holstein bekannt gemachten Produktrahmens. Produktbereiche bzw. -gruppen sind Zusammenfassungen der jeweils untergeordneten Gliederungsebene.

Beispiel:

|                             |   |
|-----------------------------|---|
| Produktbereich              | 1 - Zentrale Verwaltung                 |
| Produktbereich              | 11 - Innere Verwaltung                  |
| Produktgruppe bzw. Teilplan | 111 - Verwaltungssteuerung und -Service |
| Produkt                     | 111101 - Verwaltungsleitung             |

**Realsteuern**

Realsteuern sind nach § 3 Absatz 2 Abgabenordnung die Grund- sowie die Gewerbesteuer.

**Rücklagen**

Rücklagen der Gemeinde sind die Allgemeine Rücklage, die Sonderrücklage und die Ergebnisrücklage. Die allgemeine Rücklage ist das Eigenkapital im engeren Sinne, die Sonderrücklage besteht aus nicht aufzulösenden Zuwendungen für kostenrechnende Einrichtungen und der Stellplatzrücklage. Die Ergebnisrücklage dient als Puffer für Jahresfehlbeträge aus der Ergebnisrechnung. Ist diese erschöpft, werden Jahresfehlbeträge nach fünf Jahren mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

**Rückstellungen**

Rückstellungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen, die erst in künftigen Rechnungsperioden zu Ausgaben werden, wobei die Verpflichtung dem Grunde und/oder der Höhe nach nicht sicher bestimmt ist. Der Gesetzgeber hat die zu bildenden Rückstellungen in § 24 GemHVO-Doppik festgelegt. Dazu gehören insbesondere Pensionsrückstellungen, Beihilferückstellungen und Altersteilzeitrückstellungen.

**Sachanlagen**

Sachanlagen sind materielle Vermögensgegenstände, die sich im Eigentum der Stadt befinden, auf Dauer bei der Stadt verbleiben sollen und in der Regel betriebsnotwendig sind. Sachanlagen gehören zum Anlagevermögen.

**Sammelposten**

Selbstständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwar 150 €, aber nicht die Grenze von 1.000 € ohne Umsatzsteuer übersteigen, werden jährlich zu einem Sammelposten zusammengefasst und gleichmäßig mit je 20% ab dem Jahr der Anschaffung oder Herstellung über 5 Jahre abgeschrieben. Es gibt einen Sammelposten für Maschinen und technische Anlagen und Fahrzeuge und einen weiteren für Betriebs- und Geschäftsausstattung.

**Schlüsselzuweisungen**

Bei den Schlüsselzuweisungen handelt es sich um Zuweisungen der Länder an die Kommunen. Diese werden in Schleswig-Holstein nach im Finanzausgleichsgesetz festgelegten Schlüsseln verteilt. Mit diesen Zuweisungen sollen die Unterschiede in der Finanzkraft der Kommunen ausgeglichen werden. Kriterien für die Verteilungsschlüssel sind u. a. die Steuerkraft und die Sozialhilfebelastung. Schlüsselzuweisungen stehen als allgemeine Finanzzuweisungen zur Verfügung und sind nicht mit besonderen Auflagen über ihre Verwendung verbunden.

**Sonderposten**

Sonderposten sind investitionsbezogene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) für die Anschaffung oder Herstellung eines Vermögensgegenstandes und werden auf der Passivseite bilanziert. Die jährliche ertragswirksame Auflösung von Sonderposten ist entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Gegenstandes vorzunehmen, sofern der Zuwendungsgeber die Auflösung nicht ausgeschlossen hat.

**Sondervermögen**

Nach § 96 ff der Gemeindeordnung gehören zum Sondervermögen der Gemeinde nichtrechtsfähige örtliche Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentliche Einrichtungen, für die Sonderrechnungen geführt werden wie z. B. Eigenbetriebe.

**Sonstige Aufwendungen**

Unter „Sonstige Aufwendungen“ sind alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Finanzaufwendungen zuzuordnen sind, zu erfassen. Dazu zählen: Aufwendungen für Mieten, Pachten, Leasing, Geschäftsaufwendungen (Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren, Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten, öffentliche Bekanntmachungen) und Aufwendungen aus Verlustübernahmen, Versicherungsbeiträge, betriebliche Steueraufwendungen (Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, latente Steuern etc.), Aufwendungen für die ehrenamtliche Tätigkeit (Ratsmitglieder u.a.), Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten und Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen.

**Sonstige Erträge**

Zusammengefasst werden hier alle Erträge, die nicht den anderen Ertragspositionen zuzuordnen sind, z. B. ordnungsrechtliche Erträge (Bußgelder u.a.), Säumniszuschläge, Erträge aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften und Gewährverträgen, Konzessionsabgaben, Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (bei Erlösen über dem jeweiligen bilanziellen Buchwert) und Zuschreibungen bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Zudem ist unter dieser Position die ertragswirksame Auflösung von Sonderposten, z. B. die Auflösung des Sonderpostens für Dauergrabpflege und Rückstellungen, weil der Grund dafür entfallen ist, zu erfassen.

**Sonstige Transfererträge**

Hierunter fallen die Übertragungen von Finanzmitteln, denen keine konkreten Gegenleistungen der Kommune oder eines Unternehmens oder Betriebs gegenüberstehen und die nicht gesondert als Steuern und ähnliche Abgaben, erhaltene Zuwendungen und allgemeine Umlagen zu erfassen sind. Zu den Erträgen ist der Ersatz von sozialen Leistungen, z. B. Erstattungen von zu Unrecht gezahlten Sozialhilfeleistungen zu zählen. Aber auch Schenkungen Dritter, die einen Ertrag für die Kommune oder ihre Unternehmen oder Betriebe darstellen, Schuldendiensthilfen und andere vergleichbare Leistungen, sind hier zu erfassen.

**Sperrvermerk**

Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen an Bauten sollen gemäß § 12 Abs. 2 GemHVO-Doppik erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen. Werden Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt, obwohl die vorgenannten Unterlagen noch nicht vorliegen, sind die Auszahlungen mit einem Sperrvermerk zu versehen, über dessen Aufhebung die Gemeindevertretung nach Vorliegen der Unterlagen entscheidet.

**Steuern und ähnliche Abgaben**

Die Kommune ist nach § 1 Abs.1 KAG berechtigt, Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. Es sind die von der Kommune aufgrund ihrer Steuerhoheit erhobenen Gemeindesteuern (z. B. Gewerbesteuer, Grundsteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer) und die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern zu erfassen. Steuerähnliche Abgaben sind z. B. die Abgaben von Spielbanken.

**Stundung**

Die Einziehung fälliger Forderungen kann durch Stundung befristet hinausgeschoben werden. Das ist zulässig, soweit die sofortige Einziehung eine erhebliche Härte bedeutet und die Erfüllung dadurch nicht gefährdet wird. Stundungen sind nur auf Antrag zu gewähren und zu verzinsen.

**Teilergebnisplan**

Mit dem Teilergebnisplan wird abgebildet, welchen Anteil das betrachtete Budget bzw. der betrachtete Produktbereich oder die betrachtete Produktgruppe am gesamtstädtischen Ressourcenverbrauch hat. Teilergebnispläne bilden den zentralen Teil des Haushaltsplans in Bezug auf den Ressourcenverbrauch ab. Die Teilergebnispläne auf Produktgruppenebene stellen die unterste, im Haushalt dargestellte Ebene der Ergebnisplanung dar.

**Teilfinanzplan**

Mit dem Teilfinanzplan wird abgebildet, welchen Anteil das betrachtete Budget bzw. der betrachtete Produktbereich oder die betrachtete Produktgruppe am gesamtstädtischen Finanzmittelbedarf hat. Als Positionen werden lediglich die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen sowie deren Summe und der Saldo daraus dargestellt. Außerdem werden Einzelmaßnahmen ausgewiesen, die über der von der Ratsversammlung festgelegten Wertgrenze von 25.000 EUR liegen.

**Teilergebnisrechnung**

Mit der Teilergebnisrechnung wird abgebildet, welchen Anteil ein Produktbereich bzw. eine Produktgruppe am gesamtstädtischen Ressourcenverbrauch hat.

**Teilfinanzrechnung**

Mit der Teilfinanzrechnung wird abgebildet, welchen Anteil ein Produktbereich oder eine Produktgruppe am gesamtstädtischen Finanzmittelverbrauch hat. Die Darstellung erfolgt differenziert nach Ergebnissen für laufende Verwaltungstätigkeiten und für Investitionstätigkeiten.

**Tilgung**

Bei der Tilgung handelt es sich um die Rückzahlung einer Geldschuld ohne Verzinsung. Unter der ordentlichen Tilgung versteht man die planmäßige Rückzahlung zu den vereinbarten Rückzahlungsbedingungen. Unter außerordentlicher Tilgung versteht man alle Rückzahlungen, die außerhalb der ordentlichen Tilgung geleistet werden.

**Transferaufwendungen**

Hierunter werden alle Leistungen der Stadt oder ihrer Betriebe an Dritte verstanden, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Zu den Transferaufwendungen zählen hauptsächlich Aufwendungen für Sozialleistungen, aber auch alle Zuweisungen und Zuschüsse und die Gewerbesteuerumlage.

**Treuhandvermögen**

Bei einem Treuhandvermögen hat die Kommune die übertragenen Vermögenswerte kraft Rechtsvorschrift oder Rechtsgeschäft für andere bzw. zugunsten anderer zu verwalten, z. B. Vermächtnisse oder nichtrechtsfähige Stiftungen. Das Treuhandvermögen steht im Gegensatz zum Sondervermögen nicht im zivilrechtlichen Eigentum der Kommune. Den aktivierten Vermögensgegenständen der Treuhandvermögen steht in der Bilanz auf der Passivseite ein Sonderposten gegenüber. Dadurch wird eine Erhöhung des Eigenkapitals der Kommune ausgeschlossen.

**Umsatzsteuer**

Siehe unter Mehrwertsteuer.

**Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten im betriebswirtschaftlichen Sinne stehen für die Summe der noch offenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Lieferanten und sonstigen Gläubigern. Die Verbindlichkeiten werden in der Bilanz und im Verbindlichkeitspiegel in Höhe des Erfüllungsbetrages nachgewiesen.

**Verbundene Unternehmen**

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die nach § 271 Abs. 2 HGB in den Konzernabschluss bzw. Gesamtabschluss über die Vollkonsolidierung einzubeziehen sind. Bei der Kommune sind das nach § 95o GO Unternehmen, an denen die Kommune mit mehr als 50 % beteiligt ist.

**Verjährung**

Unterschieden wird zwischen Festsetzungs- und Zahlungsverjährung. Letztere bezeichnet den zeitlichen Ablauf der Durchsetzbarkeit einer Forderung. Bei Gebühren, Beiträgen und Steuern erlischt die Forderung mit Eintritt der Zahlungsverjährung.

**Vermögen**

Das Vermögen ist die Summe aller Vermögensgegenstände wie z. B. Maschinen, Vorräte, Geldbestände, die in der Bilanz ausgewiesen werden. Sie werden auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen und zeigen die Mittelverwendung an. Das Vermögen wird unterteilt in Anlagevermögen, das langfristig im Unternehmen genutzt werden soll wie z. B. Maschinen oder Gebäude und Umlaufvermögen, das kurzfristig verwendet werden soll wie z. B. Vorräte.

**Verpflichtungsermächtigungen**

Als Verpflichtungsermächtigung bezeichnet man eine im Haushaltsplan veranschlagte Ermächtigung, die es der Verwaltung ermöglicht, Verpflichtungen für die Tätigkeit von Investitionen oder zur Förderung von Investitionsmaßnahmen einzugehen, die erst in späteren Haushaltsjahren zu Ausgaben bzw. Auszahlungen führen. Verpflichtungsermächtigungen lassen sich insofern auch als Vorgriff auf spätere Haushaltsjahre begreifen.

**Versorgungsaufwendungen**

Nachgewiesen werden bei dieser Position der Ergebnisrechnung alle anfallenden Versorgungsleistungen für die nicht mehr tätigen Beschäftigten und deren Angehörige. Dazu zählen auch Beiträge zur Sozialversicherung und Beihilfen an die Versorgungsempfänger.

**Versorgungsrücklage**

Seit 1999 werden Versorgungsrücklagen gebildet um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen (sogenannte „Kanter-Rücklage“). Bei der LH Kiel werden Fondsanteile gekauft. Der Zeitraum war zunächst auf die Jahre 1999 bis 2013 beschränkt, wurde mit der Anpassung des § 14a Bundesbesoldungsgesetz auf den 31.12.2017 verlängert. Die Versorgungsrücklage ist nach Mitteilung des Innenministeriums als Rückstellung auszuweisen. Ab 2018 gilt § 12 des Versorgungsfondsgesetzes. Die weitere Gestaltung obliegt damit ab 2018 den Kommunen.

**vorläufige Haushaltsführung**

Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, gilt für den Zeitraum bis zu ihrer Bekanntmachung die vorläufige Haushaltsführung. Die Gemeinde darf in der vorläufigen Haushaltsführung ausschließlich Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

**Wirkungsorientierter Haushalt**

Wirkung ist das, was die Produkte der Verwaltung auslösen: Unmittelbar beim Einzelnen, einer Zielgruppe oder am Objekt, direkt ersichtlich bzw. nachweisbar. Mittelbar beim Einzelnen oder einer Zielgruppe, abhängig von den Bedürfnissen und Zielen der Personen und ihrer Verhaltensweisen. Mittelbar auf die Gesellschaft oder die Umwelt bezogen. „Was wollen wir erreichen?“ - das ist die Frage nach der beabsichtigten Wirkung. Unabdingbare Voraussetzung für eine wirkungsorientierte Steuerung ist somit die Definition konkreter Wirkungsziele und von Kennzahlen, die etwas über die Zielerreichung aussagen können. Im Haushalt der Landeshauptstadt sind diese Voraussetzungen erst ansatzweise vorhanden.

**Wirtschaftsplan**

Gemäß Eigenbetriebsverordnung hat ein Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Ergebnisplan, dem Vermögens- und Investitionsplan, der Stellenübersicht und dem mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan. Der Wirtschaftsplan stellt die vom Eigenbetrieb zu erbringenden Leistungen und die notwendigen Ressourcen dar.

**Ziele**

Ziele sind Aussagen über einen angestrebten Zustand in der Zukunft. Ziele müssen erreichbar sein, also realistisch beschrieben werden. Sie müssen präzise und eindeutig formuliert werden. Die Zielerreichung muss nach Möglichkeit messbar sein. Ziele sind die Voraussetzung für eine strategische Steuerung.

**Zinsen**

Zinsen sind ein Entgelt für die Nutzung eines überlassenen Sach- oder Finanzgutes für einen bestimmten Zeitraum. Die Schuldnerin oder der Schuldner zahlt den Zins an die Gläubigerin beziehungsweise den Gläubiger. Die rechtliche Grundlage sind Verträge, wie zum Beispiel ein Kredit- oder Mietvertrag.

**Zuschreibung**

Die Zuschreibung oder auch Wertaufholung ist eine Maßnahme zur Erhöhung des Buchwertes eines Vermögensgegenstandes in der Jahresbilanz. Eine Zuschreibung kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn die Gründe für in früheren Perioden erfolgte außerplanmäßige Abschreibungen nicht mehr bestehen.

**Zuschüsse**

Zuschüsse sind Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers. Zuschüsse sind Übertragungen vom öffentlichen Bereich an den privatwirtschaftlichen Bereich und umgekehrt. Gemeinden gewähren z. B. Zuschüsse an Sportvereine.

**Zustiftungen**

Zustiftungen sind Vermögenszuwendungen an Stiftungen durch den Stifter oder von Dritten. Sie dienen der Erhöhung des Grundstocks und sollen dieselbe Zweckbestimmung wie dieser haben. Zustiftungen Dritter sind nur zulässig, wenn sie dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Stifters entsprechen.

**Zuweisungen**

Zuweisungen sind Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers. Zuweisungen sind Übertragungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Die Gemeinden erhalten z. B. Zuweisungen des Landes für Maßnahmen zur Stadterneuerung.

**Zuwendungen**

Sammelbegriff für Zuweisungen und Zuschüsse.